

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst**  
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

---

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Eisenstadt, am 24. Feber 1999  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2221  
Dr. Ulrich Thenius

**Zahl:** LAD-VD-B574/1-1999

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung,  
Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut  
(Bundesarchivgesetz); Stellungnahme

**Bezug:** 180.310/9-I/8/99

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz) folgendes mitzuteilen:

**A) Allgemeines:**

Der vorliegende Entwurf enthält aus Sicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vor allem im Hinblick auf einen umfassenden Archivschutz vorteilhafte Regelungen.

Hinsichtlich der Stellung des Landesarchivs bezüglich des im Gesetzesentwurf angesprochenen Archivgutes des Bundes, der Meldepflichten und der starken Aufwertung der Stellung des Österreichischen Staatsarchivs innerhalb der österreichischen Archive scheinen hier jedoch Bestimmungen auf, die sich für das Landesarchiv sehr nachteilig auswirken würden. Entschieden abzulehnen ist dabei

insbesondere die Bestimmung des § 4 Abs. 2, wonach (auch) das Archivgut, das bei Landes- und Gemeindedienststellen in Bundesvollziehung anfällt, „unveräußerliches Eigentum des Bundes“ sein soll. Dies würde insbesondere bedeuten, dass sämtliche (archivierten), im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von Landesbehörden (im organisatorischen Sinne) erstellten Akten in das Eigentum des Bundes fallen würden. Für eine solche Regelung besteht weder eine sachliche Rechtfertigung noch bietet der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst“) dafür eine verfassungsrechtliche Grundlage. Das Österreichische Staatsarchiv würde gemäß dem vorliegenden Entwurf nach dem Muster der Nationalarchive der nicht föderal strukturierten europäischen Staaten ein weitgehendes Durchgriffsrecht auf die Landes- und Gemeindearchive erhalten. Das Mittel dazu bietet die Definition „Archivgut des Bundes“ (§ 2 Z 5, § 4 Abs. 2).

Die Archivierung von Archivgut des Bundes (aus der mittelbaren Bundesverwaltung) bürdet dem Land und den Gemeinden zudem bedeutende Kosten und Aufwendungen auf, spricht diesen aber jedes weitergehende Recht daran ab. *Besonderes bedenklich ist es, dass der vorliegende Entwurf – entgegen den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften und entgegen § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes – keinerlei Ausführungen über die den Ländern dadurch entstehenden Kosten enthält.* Das Land Burgenland behält sich daher vor, hinsichtlich dieses Entwurfes den Konsultationsmechanismus in Gang zu setzen.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf hätte das Österreichische Staatsarchiv jederzeit die Möglichkeit, als Eigentümer beliebige, in diesem Gesetz definierte Unterlagen aus dem Landesarchiv und den Gemeindearchiven abzufordern und darüber anderweitig zu verfügen. Unter enger Auslegung von § 21 des Entwurfes (Rechtsvorgänger) könnten auch die seit vielen Jahren im Burgenländischen Landesarchiv gelagerten, im § 2 Z 5 definierten Unterlagen dem Österreichischen Staatsarchiv unterstellt werden, das nach Belieben ihm interessant erscheinende

Teile geschlossener Provenienzen abtrennen und darüber verfügen könnte. Die so erfolgende Zerreißung organisch gewachsenen Archivgutes würde für die landesgeschichtliche Forschung eine schwere Beeinträchtigung darstellen.

Bei Inkrafttreten des Entwurfes in der vorliegenden Form wären bei den einzelnen Landesdienststellen, die mit der Vollziehung von Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung befasst sind, für diese gesonderte Registraturen mit eigenen Indices und Protokollen zu führen, da ansonsten bei Aktenabforderungen aus Archivgut der mittelbaren Bundesverwaltung durch das Österreichische Staatsarchiv jeweils ein erheblicher Arbeitsaufwand anfielen. Für die landesgeschichtliche Zeitgeschichtsforschung käme es insofern zu einer Verschlechterung, da zwei parallelaufende Überlieferungsträger einer Dienststelle an zwei Orten (Wien, Eisenstadt) eingesehen werden müssten.

Abgelehnt wird ferner:

- ◆ die Ersetzung des Archivamtes durch das weisungsgebundene Österreichische Staatsarchiv; das Landesarchiv hätte an dieser Konstruktion kein Mitspracherecht;
- ◆ die Errichtung einer in der vorgeschlagenen Form völlig ineffektiven Schlichtungsstelle;
- ◆ die Verletzung der Hoheitsrechte der Länder in Bezug auf Eigentumsrecht, Feststellung der Archiwürdigkeit, Anbotspflicht und Vernichtung von Archivgut;
- ◆ die völlig ungeklärte Stellung der Landes- und Gemeindearchive gegenüber dem Bund (Österreichisches Staatsarchiv), insbesondere eine Unterstellung derselben – wenn auch nur in Teilbereichen – unter das Staatsarchiv und damit einhergehend ein Anordnungsrecht des Staatsarchivs gegenüber den Landes- und Gemeindearchiven;
- ◆ die nicht geregelte Verantwortlichkeit der Benutzer von Archivgut.

**B) Besonderes:****Zu § 2 Z 5:**

Gemäß dieser Definition iVm § 4 Abs. 2 ist das Archivgut der Landesregierung, soferne es aus der mittelbaren Bundesverwaltung erwächst (lit. b) und das Archivgut der Gerichte (lit. a), auch jenes der Landeskammern, des Landesschulrates und wahrscheinlich ein Teil der im Land befindlichen Stiftungen, Fonds und Anstalten, Eigentum des Bundes (auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen).

Bei dem unter lit. b angeführten Archivgut ergäbe sich in Hinkunft eine gesonderte Protokoll- bzw. Registraturführung oder es müßte im nachhinein eine Aussonderung dieser Archivalien erfolgen. Beides wäre mit einem nicht unbeträchtlichen Zeitaufwand verbunden und würde außerdem zu einer Zersplitterung eines früher einheitlichen Schriftgutes führen.

**Zu § 3:**

Der gesamte Paragraf enthält in sich Widersprüche. Wird im § 2 Z 4 die Archivwürdigkeit genau definiert und im § 3 Abs. 1 präzisiert, so wird im § 3 Abs. 2 festgestellt, dass der Bundeskanzler die Archivwürdigkeit bzw. –unwürdigkeit durch Verordnung festzulegen hat.

Für das Archivgut, das in den Ländern aufgrund der Vollziehung von Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung erwächst, müßte die Kompetenz der Feststellung der Archivwürdigkeit wohl beim zuständigen Landesarchiv verbleiben, da der bleibende Wert von Archivgut für die Landesgeschichte von einem Wiener Zentralarchiv (Staatsarchiv) kaum umfassend beurteilt werden kann. Jedenfalls müßte dem zuständigen Landesarchiv bei der Beurteilung wenigstens ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

In Bezug auf elektronisch verarbeitetes Archivgut wären gesonderte Bestimmungen notwendig, die durch diesen Paragrafen keineswegs abgedeckt sind. (s. dazu auch § 7 Abs. 4).

Zu § 4 Abs. 2:

Diese Bestimmung kommt - wie im Allgemeinen Teil bereits dargelegt wurde – in Verbindung mit § 21 Abs. 1 einer Enteignung eines Großteils des Archivguts der Länder gleich. Große Teile des Landesregierungsarchivs, das Anschlussarchiv, alle Gerichtsarchivalien usw. befänden sich damit nicht mehr im Eigentum des Landes Burgenland. Der ideelle und materielle Verlust für das Land wäre beträchtlich. Alle künftig aus der mittelbaren Bundesverwaltung stammenden und von Gerichten übernommenen Archivalien wären Bundeseigentum, die dem Land nur leihweise (§ 6 Abs. 4) übertragen wären und vom Bund bzw. dem Österreichischen Staatsarchiv jederzeit abgefordert werden könnten.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welche Stellung das Landesarchiv aufgrund der Archivierung und Verwaltung des genannten Schriftgutes gegenüber dem Staatsarchiv hat.

Einen wesentlichen Faktor spielt auch die Kostenfrage, über die in den Erläuterungen nichts ausgesagt wird. Da das obgenannte Archivgut Bundeseigentum wäre, hätte der Bund für die Kosten der Archivierung und Verwaltung aufzukommen.

Zu § 6 Abs. 4:

Diese Bestimmung betrifft vor allem Gerichtsarchivalien. Bei enger Auslegung dieser Bestimmung würde dies bedeuten, dass der Bund festlegen kann, welche Archivalien (nur solche von geringer Bedeutung?) er dem Land überlässt. Da manchmal Gerichtsarchivalien für die Landesgeschichte von großer Wichtigkeit sind, erscheint diese Bestimmung äußerst bedenklich. Bei einer „leihweisen Übertragung“ wäre zudem zu klären, inwieweit das Verfügungrecht des Landes über diese Archivalien noch gegeben ist.

Zu § 7 Abs. 2 und 3:

Die Bestimmung, den Anbotstermin mit der letzten Bearbeitung eines Aktes festzulegen, ist wenig sinnvoll, da es dabei zur Zerlegung von Aktenserien kommt. Da im Burgenland gemäß dem Skartierungsplan auch kürzere Aufbewahrungsfristen als 30 Jahre vorgesehen sind, müsste der Anbotstermin sich an dem jeweiligen Skartierungsvermerk des Aktes richten oder aber die Mindestverwahrfrist für Akten aus der mittelbaren Bundesverwaltung generell mit 30 Jahren festgesetzt werden. Dies würde zu einer weiteren Verschärfung der schon jetzt angespannten Raumsituation des Landesarchivs führen.

Zu § 7 Abs. 4:

Die Bestimmung, dass Daten, die auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, nur in Ausdrucken auf Papier zu übergeben sind, ist unsinnig. Es sind immer die originalen Datenträger samt den vorhandenen Suchhilfen (Indices) zu übergeben.

Zu § 7 Abs. 8:

Für solche Dienststellen wäre eine Regelung aufzunehmen, welche eine Mitwirkung des Staatsarchivs bei der Registrierung und Skartierung des Archivgutes bei den Dienststellen selbst vorsieht.

Zu § 8 Abs. 1:

In Bezug auf das Archivgut der Gerichte, die ebenfalls unter § 2 Z 5 fallen, widerspricht dieser Passus der bestehenden Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz (§ 173), wonach dieses Archivgut den Landesarchiven anzubieten ist.

Zu § 8 Abs. 2:

Dieser Absatz sieht keine Möglichkeit vor, dass Archivgut, das vom Staatsarchiv als nicht archivwürdig eingestuft wird, aber eventuell für ein anderes Archiv (Landesarchiv, Gemeindearchiv) von Bedeutung sein könnte, von einem solchen übernommen wird.

Zu § 8 Abs. 3:

Ein Widerspruch in diesem Absatz besteht insofern, als in den Erläuterungen bemerkt wird, dass die 25-jährige Sperrfrist auch für das Staatsarchiv selbst gilt, andererseits aber von Benutzern mit Zustimmung des ehemaligen Amtsinhabers schon vorher eingesehen werden kann. Zum einen müssen auch gesperrte Bestände vor der Einsichtnahme von Privatpersonen einen gewissen Ordnungszustand und Erschließungsgrad aufweisen, andererseits besteht aber für das Staatsarchiv eine Sperrfrist. Falls aber eine Ordnung und Inventarisierung durch die abgebende Stelle oder Persönlichkeit vorgesehen ist, müsste diese hier vorgeschrieben werden.

Zu § 9 Abs. 4:

Diese Vorgangsweise scheint wenig sinnvoll bzw. praktikabel. Es ergibt sich die Frage, wer die Gegendarstellung und die Beweismittel der Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung prüft. Vom Archiv kann dies wohl nicht verlangt werden.

Zu § 9 Abs. 5:

Unzulässig im Archivgut enthaltene personenbezogene Daten wären bereits vor der Übergabe an das Archiv von der übergebenden Dienststelle zu löschen und nicht erst nach der Archivierung vom Archiv.

Zu § 9 Abs. 6:

Diese Bestimmung ist abzulehnen, da das Archiv solcherart zum durchführenden Organ degradiert würde, das Anweisungen anderer Dienststellen des Bundes zu exekutieren hätte. Wie soll die Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind, entscheiden, ob im Archivgut unzulässig enthaltene personenbezogene Daten enthalten sind, wenn das Archivgut bereits an das Archiv übergeben wurde? Grundsätzlich sollten nach der Übernahme von Archivgut durch das Archiv keine inhaltlichen Veränderungen am Archivgut mehr vorgenommen werden.

Zu § 10 Abs. 1:

Hierorts hat sich die bisherige 50-jährige Archivsperrre gut bewährt und sollte daher beibehalten werden. Eine generelle Herabsetzung auf 30 Jahre wird abgelehnt.

Zu § 10 Abs. 4:

Da sich die Unterlagen vor dem Ablauf von 30 Jahren noch nicht im Archiv befinden (siehe § 7 Abs. 1 bis 3), ist es Sache der betreffenden Bundesdienststelle, ob sie benützbar sind oder nicht.

Zu § 11 Abs. 4:

In Z 1 wäre nach Archivgut „dadurch“ einzufügen.

Zu § 12:

Die Stellung der Landesarchive bei der Wahrnehmung von Archivagenden des Bundes wäre zu klären.

Zu Abs. 2 Z 7:

Die Nutzung von Archivgut sollte grundsätzlich kostenlos sein; daher sollte „Entgelte für die Nutzung von Archivgut“ gestrichen werden.

Zu § 13 Abs. 2:

Die Ablieferungspflicht von 2 Exemplaren (eines an das betreffende Archiv des Bundes, eines an das Staatsarchiv) erscheint zu weitgehend. Es sollte nur die Ablieferungspflicht an das betreffende Archiv des Bundes, aus dem der Benutzer wesentliches Archivgut verwendet hat, bestehen.

Zu § 17:

In dieser Form und mit diesen Kompetenzen (ihre Entscheidungen sollen nicht bindend sein) ist die Schlichtungsstelle überflüssig und daher abzulehnen.

Zu § 18 Abs. 1:

Zusätzlich zu den genannten Fachleuten sollte ein Datenschutzexperte als Mitglied der Schlichtungsstelle fungieren.

Zu § 20:

Das Archivamt sollte nicht durch das Staatsarchiv ersetzt werden.

Zu § 21:

Durch diese Bestimmung würde das Burgenländische Landesarchiv im Ergebnis rückwirkend eines großen Teils seines Archivgutes bis 1921 enteignet. Dieser Passus würde auch einen jederzeitigen Zugriff des Bundes auf bestimmte Archivalien des Landes ermöglichen, wobei ausgewählte Quellen zeitlich oder dauernd dem Landesregierungsarchiv entnommen werden könnten und so im Landesarchiv nicht mehr verfügbar wären. Eine Zersplitterung des Archivgutes des Landesregierungsarchivs könnte unter Umständen eintreten. Außerdem würde das international anerkannte Provenienzprinzip, nach dem das Archivgut am Ort seiner Entstehung archiviert werden soll, verletzt werden. Darüber hinaus entstünde dem Land durch die Auslieferung von Archivgut an das Staatsarchiv ein großer ideeller und materieller Schaden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer e.h.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:  
*Gepräbt*